

Satzung für den Schützenbezirk 06 Aachen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Schützenbezirk 06 Aachen e.V. ist eine Untergliederung des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (folgend RSB genannt) und erkennt die Statuten und Ordnungen des RSB an. Die Mitgliedsvereine des RSB werden entsprechend ihrer geografischen Lage dem Schützenbezirk 06 Aachen und seinen zugehörigen Kreisebenen durch den RSB zugeordnet. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – unterliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise und Bezirke sowie des Gesamtvorstandes des Rheinischen Schützenbundes.

2. Die Untergliederung des RSB trägt den Namen **„Schützenbezirk 06 Aachen e.V.“**, im Weiteren „Bezirk 06“ genannt.

3 Der Bezirk 06 hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Bezirkes 06 und seiner Untergliederungen ist die Durchführung, Ausübung, Pflege und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens

2. Der Bezirk 06 vertritt innerhalb seines Bereiches die Interessen des RSB sowie die der in seinem Bereich ansässigen Vereine. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe in seinem Bereich, sowie durch die sportliche Ausbildung und Jugendpflege. Er erkennt bei diesen Aufgaben die Vorgaben des Rheinischen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bezirk 06 ist steuerrechtlich selbstständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Bezirk 06 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Bezirkes 06 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes 06 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirkes 06 können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Mitglieder sind
 - Vereine, welche Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Bezirkes 06 liegt.
 - Die Ehrenmitglieder des Bezirkes 06.
3. Die Mitgliedsvereine erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Bezirk 06). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB **oder** Bezirk 06) ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einem anderen Bezirk nach der Geschäftsordnung des RSB
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod der Person
- Ausschluss des Ehrenmitgliedes des Bezirkes 06 nach der Satzung des RSB

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Bezirk 06 eigene Beiträge erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die eigenen Beiträge sind von der Delegiertenversammlung des Bezirkes 06 zu beschließen und von den Mitgliedern bis zum 31. März d. J. zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand des Bezirkes 06 einen Ausschluss des Vereines von den Meisterschaften beschließen.

§ 7 Organe

Organe des Bezirkes 06 sind

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Jugendvorstand

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Bezirkes 06.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes des Bezirkes 06 nach § 10 der Satzung

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine, die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.

2. Die Delegiertenversammlung ist u. a. zuständig für die
- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter, Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung des Bezirkes 06 gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter.
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Bezirkes 06 in das Vereinsregister
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
 - Änderung der Satzung

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Bezirkes 06 oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einem offiziellen Verbandsmedium bzw. Homepage des Bezirkes 06 oder direkte Mitteilung an die Mitglieder, per Brief oder Email. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse. Bei Sendung per Email ist zwingend eine Information auf der Homepage des Bezirkes 06 notwendig.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Bezirkes 06 schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Bezirkes eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
- der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Bezirkes 06 für erforderlich gehalten wird,
 - 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Kasse des Bezirkes 06 wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, der Buchungen und des Kassenbestandes. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen im Bezirk 06 kein Vorstandsamt innehaben.

7. Zu den Delegiertenversammlungen des Bezirkes 06 ist dem Gebietsvorsitzenden des RSB eine Einladung zu übersenden. Diesem oder dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird.

9. Weiteres regelt eine eigene Geschäftsordnung des Bezirkes.

§ 9 Sportjugend des Bezirkes 06

Die Sportjugend des Bezirkes 06 führt und verwaltet sich selbstständig.

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Bezirkes 06 (lt. § 7.2). Die Sportjugend des Bezirkes 06 gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Bezirksdelegiertenversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Bezirkes 06 im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Bezirk 06 gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer (Finanzen/Verwaltung)
- dem Sportleiter
- der Damenleiterin
- dem Jugendleiter

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§10.2) und

- dem Protokollführer
 - dem stellvertretenden Sportleiter
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - dem Ligaleiter
 - den Referenten für die einzelnen Disziplinen bei den Bezirksmeisterschaften
 - den Kreisvorsitzenden als geborene Mitglieder
- Weitere Referenten können vom Vorstand berufen werden.

4. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, welche Verbandsangehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Bezirkes 06 fällt.

5. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder des Bezirkes 06 betragen 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

6. Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: (Gruppe 1) der Vorsitzende, die Damenleiterin, der Geschäftsführer und der stellv. Sportleiter. Zwei Jahre später erfolgt die Wahl (Gruppe 2) des stellv. Vorsitzenden und des Sportleiters sowie die Bestätigung der gemäß Jugendordnung gewählten Jugendleitung. Zusammen mit der Gruppe 2 erfolgen die Neuwahlen des Protokollführers, des Ligaleiters, der Referenten und der Kassenprüfer.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahlen in allen Funktionen sind zulässig.

7. Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes des Bezirkes 06 entsprechen insgesamt denen des Präsidiums des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Bezirksebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

8. Dem Bezirk 06 steht es frei, den Vorstand um weitere fachkundige Personen zu erweitern.
9. Der Vorsitzende des Bezirkes 06 vertritt diesen gegenüber dem RSB und hat das Präsidium des RSB in wichtigen Angelegenheiten sowie bei den laufenden Geschäften zu unterstützen und zu beraten.
10. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des Bezirkes 06 schriftlich erklärt werden. Tritt der Bezirksvorsitzende oder der gesamte Bezirksvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.
11. Mit dem Wirkungstermin der Rücktrittserklärung/-en erlöscht/-en die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des Bezirkes 06.
12. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt in ihnen auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des RSB-Präsidiums dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Bezirkes 06 beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Bezirkes 06 und/oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttretung

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister Düren rechtswirksam.

Ort, Datum: Inden/Altdorf, den 30.11.2011
Geändert am 23.05.2012

Unterschriften der Vorstandsmitglieder § 26 BGB:

(Vorsitzender)

(Stellv. Vorsitzender)